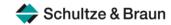
# Aktuelle Entwicklungen zur Reglementierung der außergerichtlichen Sanierung

Spezielle Instrumente der Restrukturierung

**Berlin 06. Juni 2016** 

Jan-Philipp Heinzmann

**Rechtsanwalt** 



#### Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

## Aktuell die brennendsten Fragen in der Restrukturierungsszene:

- Brauchen wir ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren in Deutschland? Ein "deutsches Scheme of Arrangement"?
- Wie könnte ein solches Verfahren aussehen?
- ➤ Haben wir mit dem Schutzschirmverfahren nicht bereits ein solches Verfahren?

#### Entwicklung

# Diskussion wird aus zwei Gründen geführt:

- Deutsches Recht ist als Teil des europäischen Binnenmarktes einem Wettbewerb der Rechtsordnungen ausgesetzt
- Erfolgsmodelle haben das Potential vom europäischen Gesetzgeber als Vorbild aufgegriffen zu werden;
   Eingang in das nationale Recht über das europäische Recht



#### Wettbewerb der Rechtsordnungen

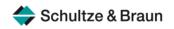
## Erfolgsmodell des englischen Scheme of Arrangements:

- Instrument der Wahl bei der Restrukturierung von Unternehmensgruppen mit komplexen Finanzierungen
- Begonnen hat Trend in England, inzwischen auch Gesellschaften vom Kontinent, insbesondere aus Deutschland und Spanien
- Tele Columbus (2010), Rodenstock (2011), Apcoa (2014), möglicherweise Scholz (2016)?









#### Erfolgsmodell englisches Scheme of Arrangement / Gründe

- Scheme of Arrangement (SoA) eignet sich insbesondere für die Restrukturierung komplexer Finanzierungen, für die Leveraged Buy-Outs (LBOs) paradigmatisch sind
- > Typisch für LBO-Krisen:
  - Unternehmen erwirtschaften grundsätzlich **positive Erträge**
  - Unternehmen sind nicht in der Lage, die aus hoher Fremdfinanzierung resultierenden Tilgungs- und Zinslasten zu bedienen

#### Überwindung der LBO-Krise durch:

- Verringerung der überdimensionierten Finanzverbindlichkeiten (sog. **Deleveraging**), etwa durch Debt to Equity Swap
- Daneben Zuführung frischer Liquidität (adäquate Besicherung, vorrangige Befriedigung (super senior))
- ggf. Rangrücktritt

#### **Problem:**

Nach deutschem Recht können diese Maßnahmen **nicht gegen den Willen** eines betroffenen Kreditgebers umgesetzt werden:

- Nach der Akkordstörer-Rechtsprechung des BGH gibt es keine generelle Pflicht eines Gläubigers zur Mitwirkung an einer Sanierung
- ➤ **Gefangenen-Dilemma** bzw. Trittbrettfahrerverhalten

- Debt Trading auf den Sekundärmärkten beginnt mit Krisenbeginn
- angloamerikanische Hedgefonds kaufen sich unter par, d.h. mit Abschlag zum Nominalbetrag, in Kredittranchen ein
- können Hold-out-Strategien verfolgen und "restrukturierungsunwillig" sein, rationale Apathie

- Kreditdokumentationen (typischerweise auf Standard der Loan Market Association (LMA) sehen i.d.R. Einstimmigkeitserfordernis vor
- Zwar Vielzahl von Entscheidungen mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit
- Allerdings nicht wirtschaftlich substantielle Entscheidungen, wie etwa (Teil-)Verzicht, Umwandlung, Stundungen, Rangrücktritt

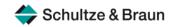
- Sofern Finanzgläubiger wirtschaftliche Zugeständnisse machen, verlangen sie i.d.R. auch Beiträge der Anteilseigner
- Durch Zuführung von Eigenkapital oder Verringerung / vollständige Aufgabe der eigenen Beteiligung
- Keine Rechtspflicht der Anteilseigner gegenüber
  Gläubigern, Sanierungsbeitrag zu leisten; erhebliches
  Blockadepotenzial bei vorinsolvenzlichen Sanierungen
- Ausnahme: Pfandverwertung ihrer Anteile

- In LBO-Situationen werden Maßnahmen der finanziellen Restrukturierung typischerweise auf Finanzgläubiger beschränkt (Ungleichbehandlung der Finanzgläubiger)
- Drittforderungen von Lieferanten werden vertragsgemäß bedient, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen, etwa durch Lieferungen nur gegen Vorkasse zu vermeiden
- Vermeidung von zusätzlichen Absicherungen zu Gunsten von Kunden durch Avale

- ➤ Daher **Vermeidung einer Stigmatisierung** des betroffenen Unternehmens durch die Insolvenz
- Durch Bekanntwerden Insolvenzantrag kehren grds. Lieferanten, Kunden und leistungsstarke Arbeitnehmer dem Unternehmen den Rücken; massiver Wertverlust (indirekte Insolvenzkosten)
- Restrukturierungswillige Hedgefonds wollen im Driver's Seat bleiben, gewohnter Rechts- und Kulturraum

# Besondere Eignung des SoA für vorinsolvenzliche Sanierungen

- Kein Insolvenzverfahren, keine Stigmatisierung
- > Flexibilität und Vielseitigkeit des Verfahrens
- Zulässigkeit von Mehrheitsentscheidungen
- Abstimmung in Gruppen
- Ungleichbehandlung von Gläubigern möglich
- Eingriffe in Rechte der Anteilseigner durch Kombination mit Administration-Verfahren
- Anwendungsbereich auch für deutsche Gesellschaften eröffnet (*sufficient connection*, d.h. hinreichend enge Verbindung)
- Grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit in Deutschland



#### Europarechtliche Entwicklungen

- ➤ Im Rahmen der Bestrebungen zur Schaffung einer Kapitalmarktunion hat die EU-Kommission am 12. März 2014 ihre Empfehlung "für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen" abgegeben (C (2014) 1.500 final)
- Die Empfehlung enthält detaillierte Maßgaben zur Ausgestaltung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens

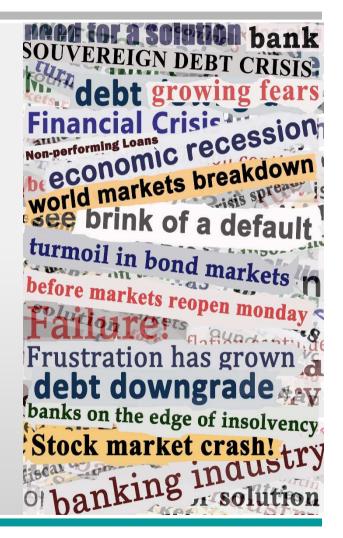
#### Europarechtliche Entwicklungen

- Am 30. September 2015 hat die EU-Kommission in ihrem Aktionsplan einen "Legislativentwurf über Unternehmensinsolvenzen" angekündigt basierend auf der aus ihrer Sicht unzureichenden Umsetzung der Empfehlung aus dem Jahr 2014
- Eine **Evaluation der ESUG-Neuregelungen** war erst in 2017 geplant
- Vorstoß auf europäischer Ebene sorgt nun vorzeitig für Bewegung; Diskussion nicht nur in Brüssel, sondern auch in Berlin neu belebt
- ➤ Erste Anhörung zur Notwendigkeit und Ausgestaltung vorins. Verf. am 18. Februar 2016

#### Maßgaben der Empfehlung der EU-Kommission aus dem Jahr 2014

# Die Empfehlung betrifft **zwei verschiedene Themenkomplexe**:

- Einführung eines **präventiven**Restrukturierungsrahmens
- Restschuldbefreiung für insolvente Unternehmer





#### Maßgaben der Empfehlung der EU-Kommission aus dem Jahr 2014

#### Präventiver Restrukturierungsrahmen:

- Verfügbarkeit des Restrukturierungsrahmens
- Erleichterung der Durchführung (Unterpunkte: Bestellung eines Mediators und Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen)
- Restrukturierungspläne (Unterpunkte: Inhalt, Annahme, Gerichtliche Bestätigung, Rechtsmittel, Wirkungen)
- > Schutz von Neufinanzierungen

#### Verfügbarkeit des Restrukturierungsrahmens

- Statthaftigkeit des vorinsolvenzlichen Verfahrens schon bei "Möglichkeit einer Insolvenz"
- Verbleib der Kontrolle über den Geschäftsbetrieb beim Schuldner
- Begleitende Vollstreckungssperre (Moratorium) auf Antrag des Schuldners
- Verbindlichkeit eines von der Mehrheit der Gläubiger beschlossenen, gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplans
- Unanfechtbarkeit neuer Finanzierungsmaßnahmen, sofern für die Umsetzung des Restrukturierungsplans erforderl.

#### Erleichterung der Durchführung

#### Bestellung eines Mediators oder Beauftragten:

- Bestellung nur im Einzelfall durch das Gericht
- Entweder zur Unterstützung des Schuldners (Mediator) oder zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger (Beauftragter)



#### Erleichterung der Durchführung

#### Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen:

- Auf Antrag des Schuldners soll die Durchsetzung von Rechten auch besicherter Gläubiger einstweilen ausgesetzt werden können, sofern dies die Aussichten der Restrukturierung beeinträchtigt
- Voraussetzungen: Gläubiger, auf die signifikanter Anteil von betroffenen Forderungen entfällt, befürworten die Aufnahme von Verhandlungen über Restrukturierungsplan
- Es besteht **realistische Aussicht** auf Umsetzung des Restrukturierungsplans und Abw. Insolvenz

#### **Zwingender Inhalt:**

- Klare und vollständige Identifizierung der betroffenen Gläubiger
- Auswirkungen des Plans auf betroffene Forderungen
- Standpunkt der betroffenen Gläubiger zum Plan
- > Ggf. die Bedingungen für neue Finanzierungsmaßnahmen
- Eine Aussage, wonach der Plan die Insolvenz des Schuldners abwenden und seine wirtschaftliche Bestandsfähigkeit erhalten kann

#### **Annahme:**

- Wichtigstes Element: Möglichkeit einer für alle Gläubiger bindenden Mehrheitsentscheidung der Gläubiger (Einbezug von besicherten Gläubigern)
- Ein Restrukturierungsplan muss die Gläubiger in interessengerechte Gruppen aufteilen, wobei zumindest zwischen besicherten und unbesicherten Gläubigern differenziert werden muss
- Möglichkeit, das Abstimmungsverfahren schriftlich oder unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln durchzuführen

#### **Bestätigung:**

- Bestätigung durch das Gericht erforderlich, sofern der Restrukturierungsplan nicht einstimmig gefasst wird oder neue Finanzierungsmaßnahmen vorsieht
- Annahme des Plans unter Voraussetzungen, die den Schutz der legitimen Interessen der Gläubiger sicherstellen
- Mitteilung des Plans an alle betroffenen Gläubiger

#### Bestätigung (Fortsetzung):

- Keine Schlechterstellung überstimmter Gläubiger gegenüber einer Liquidation oder einer Veräußerung des Unternehmens zum Unternehmenswert ("best interests"-Test)
- Ggf. Notwendigkeit von, und keine ungebührliche Beeinträchtigung überstimmter Gläubiger durch, neue Finanzierungsmaßnahmen
- > Ablehnung, wenn eindeutig keine Erfolgsaussichten
- ➤ Gericht erhält also Möglichkeit einer auf Evidenzfälle beschränkten inhaltlichen Kontrolle

#### **Rechtsmittel:**

- Alle betroffenen Gläubiger sollen rechtliches Gehör und die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln erhalten
- Das Rechtsmittel soll allerdings "nicht grundsätzlich" die Umsetzung des Restrukturierungsplans aufhalten



#### Wirkungen:

Ein einstimmig angenommener Plan soll auch ohne Bestätigung für alle Gläubiger verbindlich sein

> Ein mehrheitlich angenommener Plan soll nur nach

gerichtlicher Bestätigung und für die im Plan genannten Gläubiger verbindlich sein



#### Schutz von Neufinanzierungen

- Finanzierungsmaßnahmen sollen insolvenzfest sein, d.h. nicht als unwirksam oder anfechtbar betrachtet werden
- Neue Geldgeber sollen von einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung ausgenommen werden
- Beides soll nicht gelten, sofern im Zusammenhang mit der neuen Finanzierung anschließend Betrug festgestellt wird

#### Vergleich der Kommissionsempfehlung mit Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO

Übereinstimmungen zwischen Schutzschirmverfahren und Mindestanforderungen gem. Empfehlung C(2014) 1500:

- Schuldnerkontrolle über täglichen Geschäftsbetrieb
- Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen

#### Vergleich der Kommissionsempfehlung mit Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO

Abweichungen zwischen geltendem deutschen Sanierungsrecht und Mindestanforderungen gem. Empfehlung C(2014) 1500:

- Schutzschirmverfahren ist Insolvenzeröffnungsverfahren, kein Insolvenzvermeidungsverfahren
- Universalcharakter des Schutzschirmverfahrens
- Keine Insolvenzfestigkeit von Handlungen des Schuldners im Eröffnungsverfahren

#### Vergleich der Kommissionsempfehlung mit Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO

Abweichungen zwischen geltendem deutschen Sanierungsrecht und Mindestanforderungen gem. Empfehlung C(2014) 1500 (Fortsetzung):

- Rechtsmittelverfahren
- > Förmlichkeit des Schutzschirmverfahrens
- Öffentlichkeit des Schutzschirmverfahrens (zumindest börsennotierte Gesellschaften sind Ad-hoc mitteilungspflichtig nach § 15 WpHG)
- > Keine Geltung für Mitverpflichtete

#### Deutsches Scheme of Arrangement

Wie könnte ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren bzw. ein deutsches Scheme of Arrangement aussehen?

### Gute Gespräche.

Spezielle Instrumente der Restrukturierung

Berlin, 06. Juni 2016